

Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen

Einsatz sogenannter scheinselbstständiger Fahrerinnen und Fahrer

Wer entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung betreiben möchte, muss im Besitz einer Genehmigung sein.

Für die Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen ist eine Genehmigung nach §§ 48 Abs.1 und / oder Abs. 2 oder 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erforderlich.

Der/die Unternehmer/in muss den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen für das Unternehmen konzessioniert sein.

Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, ist der Tatbestand der unerlaubten Personenbeförderung gegeben. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 20.000 € geahndet werden.

Die bei Mietwagenunternehmen beschäftigten Fahrer/innen, die für diese Unternehmen Fahrten durchführen, benötigen eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF).

Beim Einsatz von Fahrerinnen und Fahrern im genehmigungspflichtigen Mietwagenverkehr kommt es regelmäßig dazu, dass Unternehmer/innen Fahrer/innen einsetzen, die als selbständige Nachunternehmer/innen für diese Unternehmer/innen Aufträge zur Erbringung von Personenbeförderungsleistungen ausführen.

Ein/e Fahrer/in, die/der einem Unternehmen ihre/seine Dienste anbietet und kein eigenes Fahrzeug besitzt und an die Vorgaben und Weisungen ihres/seines Arbeitgebers zur Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit gebunden ist, handelt allerdings nicht im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung im Sinne des PBefG und kann daher regelmäßig die für eine selbstständige Tätigkeit typische unternehmerische Freiheit nicht ausüben.

In diesen Fällen ist von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen und die/der Unternehmer/in hat - wie jede andere Arbeitgeberin / jeder andere Arbeitgeber auch - den sich hieraus ergebenden personenbeförderungsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Pflichten nachzukommen.

Wer als Mietwagenunternehmer/in mutmaßlich „scheinselbstständige Fahrer/innen“ einsetzt und in Verdacht gerät, in diesem Zusammenhang seinen Pflichten als Arbeitgeber/in nicht ordnungsgemäß nachzukommen, muss mit der Überprüfung seiner Zuverlässigkeit und für den Fall, dass sich der Verdacht als zutreffend herausstellt, mit dem daraus resultierenden Widerruf der Genehmigung rechnen (§ 25 Abs. 2 PBefG).

Die innerhalb des Senats von Berlin für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständige Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (SenArbIntFrau) hat zum Thema „Scheinselbstständigkeit“ ein Informationsblatt entwickelt, das diesem Schreiben beigelegt ist.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite der SenArbIntFrau
<http://www.berlin.de/sen/arbeit/schwarzarbeit/schwarz/index.html>

Als Arbeitnehmer/in tätig trotz Gewerbeanmeldung

Selbstständigkeit nur zum Schein

Ursachen – Rechtsfolgen – Beratungsmöglichkeiten

Immer häufiger ist zu beobachten, dass Personen ein Gewerbe anmelden, ohne dass tatsächlich die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit angestrebt wird. Vielmehr dient die nur zum Schein angezeigte Gewerbetätigkeit dazu, ein abhängiges und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu verschleiern.

Worauf müssen Sie achten?

Zwischen einer Tätigkeit als selbstständige/r Gewerbetreibende/r und der Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer/in besteht nach deutschem Recht ein großer Unterschied. Melden Sie nur dann ein Gewerbe an oder unterschreiben Sie nur dann einen Vertrag, in dem Sie sich verpflichten, eine Arbeit als selbstständige/r Gewerbetreibende/r zu erbringen, wenn Sie sicher sind, dass auch wirklich eine selbstständige gewerbliche Tätigkeit vorliegt.

Was ist der Unterschied zwischen einer Tätigkeit als selbstständige/r Gewerbetreibende/r oder als Arbeitnehmer/in?

Selbstständige Gewerbetreibende müssen frei darüber entscheiden können, ob sie einen Auftrag annehmen wollen oder nicht. Sie müssen für mehrere Auftraggeber/innen tätig sein dürfen und es ist ihnen nicht verwehrt, um neue Auftraggeber/innen zu werben. Sie müssen einen Auftrag nicht selbst ausführen, sondern können ihn z.B. durch eigene Beschäftigte erledigen lassen, die bei ihnen angestellt sind. Selbstständige verfügen zumeist über eine Betriebsstätte und die notwendigen Arbeitsmittel (Maschinen, Fahrzeuge), um den Auftrag eigenständig zu erfüllen.

Arbeitnehmer/innen besitzen die Freiheiten selbstständiger Gewerbetreibender nicht. Sie sind in den Betrieb des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin eingegliedert und ihnen werden durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Vorgaben und Weisungen erteilt, die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit bestimmen. Es ist ihnen entweder vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin verboten oder aufgrund der für ihn/sie zu erbringenden langen Arbeitszeiten rein praktisch nicht möglich, noch für andere Arbeitgeber/innen tätig zu sein.

Was ist, wenn ich einen Vertrag als Selbstständige/r Gewerbetreibende/r habe, aber vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin wie ein/e Arbeitnehmer/in behandelt werde?

Nicht maßgeblich ist, wie die Vertragsparteien den Vertrag bezeichnen oder ob Sie sich wünschen, dass eine Tätigkeit als gewerblich anzusehen ist. Entscheidend ist immer die tatsächliche Durchführung. Erfolgt die Erledigung der Arbeitsaufgabe in einer für eine/n Arbeitnehmer/in typischen Weise nach den Vorgaben des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, sind auch Personen als Arbeitnehmer/in anzusehen, die ein selbstständiges Gewerbe angemeldet haben. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Scheinselbstständigkeit, da nur zum Schein eine selbstständige Gewerbeausübung behauptet wird, die Personen jedoch in Wahrheit als Arbeitnehmer/in beschäftigt werden.

Was sind die Konsequenzen bei Scheinselbstständigkeit?

Eine „Scheinselbstständigkeit“ ist rechtlich so zu behandeln, als hätte von Anfang an keine gewerbliche Tätigkeit, sondern eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/in vorgelegen.

Dies bedeutet: Auf das Arbeitsverhältnis mit den „scheinselbstständig“ Beschäftigten findet das gesamte Arbeitsrecht mit all seinen Schutzrechten Anwendung (z.B. ggf. Anspruch auf Tariflohn, auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit und an Feiertagen, Anspruch auf bezahlten Urlaub, Geltung von Arbeitsschutzvorschriften über Höchstarbeitszeiten, Pausen und Anspruch auf arbeitsfreie Sonntage). Diese Ansprüche können von „Scheinselbstständigen“ eingefordert und gerichtlich geltend gemacht werden.

Dies bedeutet aber auch: Stellt sich eine unzutreffend als selbstständig bezeichnete Tätigkeit als ein Arbeitsverhältnis heraus, kann u. a. ein Verstoß gegen die Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen vorliegen. Diese können nachgefordert und es können gegen Arbeitgeber/innen und Beschäftigte Bußgelder bzw. Geld- und/oder Freiheitsstrafen verhängt werden.

Lassen Sie sich beraten!

Bevor Sie eine Tätigkeit als selbstständiges Gewerbe anmelden und ausüben, lassen Sie sich beraten, ob die beabsichtigte Tätigkeit nach der Art ihrer Durchführung tatsächlich eine selbstständige Tätigkeit ist oder als „Scheinselbstständigkeit“ den für Arbeitsverhältnisse geltenden Regelungen unterliegt. Hierfür kommen insbesondere die rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) oder Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (für deren Mitglieder) in Betracht.

Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten können sich auch an folgende Stellen wenden:

Das Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte in Berlin
Keithstraße 1-3, 10787 Berlin, Tel.: 030-21 240 145

beratung-eu@dgb.de postedwork.dgb.de

Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten Arbeit und Leben e.V. (DGB/VHS)
Keithstr. 1-3, 10787 Berlin, Tel. : 030-21 240 – 328, 323, 322, 325, 329

<http://www.berlin.arbeitundleben.de/migrantenberatung.html>

Anlaufstelle für europäische Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter sowie Roma
c/o südost Europa Kultur e.V.

Großbeerenstraße 88, 10963 Berlin, Tel.: 030 / 253 77 99 – 21 und 0176 70447036

info@suedost-ev.de , www.suedost-ev.de

Beratungsstelle beim Berliner Integrationsbeauftragten
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin (Mitte, Ortsteil Tiergarten), Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 9 bis 13 Uhr und Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Beratungstelefon 030 / 9017 23 72
(nur aufenthaltsrechtliche und Sozialberatung)

www.integrationsbeauftragter-berlin.de

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen,
Pressestelle (Verantwortlich im Sinne des Presserechts)

Diese Information ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.